

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0020/2016/IV**

Datum:  
10.02.2016

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Erfahrungsbericht mit der am 01.01.2015 in Kraft  
getretenen Rechtsverordnung zur Verkürzung der  
Sperrzeit in der Altstadt**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	23.02.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.03.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bezirksbeirat Altstadt, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen den Erfahrungsbericht zu der am 01.01.2015 in Kraft getretenen Rechtsverordnung zur Verkürzung der Sperrzeit in der Altstadt zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Zusammenfassung der Begründung:**

Seit dem 01.01.2015 gilt aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2014 die landesweite Sperrzeitregelung für Gaststätten. Die Verwaltung legt nun, wie vom Gemeinderat beauftragt, nach Ablauf eines Jahres einen Erfahrungsbericht vor.

## **Begründung:**

### **I. Ausgangslage**

In seiner Sitzung vom 18.12.2014 hat der Gemeinderat auf der Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung die „Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt.“ beschlossen (DS0290/2014/BV, siehe insbesondere Anlage 11, Tischvorlage in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2014 (hier: Anlage 1 zur Vorlage)). In dieser aufgehobenen Rechtsverordnung, welche für die gesamte Altstadt galt, war eine Sperrzeitverlängerung wochentags auf 2 Uhr und in den Nächten zum Samstag und zum Sonntag auf 3 Uhr festgelegt. Als Ergebnis dieses Beschlusses gilt seit dem 01.01.2015 die Landesregelung mit einer Sperrzeit wochentags ab 3 Uhr und in den Nächten auf Samstag und Sonntag ab 5 Uhr.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die zu einer Lärmreduzierung in der Altstadt beitragen sollen. Im Einzelnen sind dies:

- Einzelmaßnahmen auf der Grundlage des Gaststättenrechts
- Weitere Umsetzung des 58-Punkte-Kataloges des Runden Tisches Altstadt
- Personelle Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes
- Einsatz von Deeskalationsteams
- Optimierung des Fahrplans der Nachtbusse („Moonliner“)
- Programm für Lärmschutz mit Lärmschutzfenstern

Weiter hat der Gemeinderat der Stadtverwaltung aufgegeben, nach einem Jahr über die Erfahrungen mit der neuen Sperrzeitregelung und die Wirkung der im Zusammenhang mit der neuen Sperrzeitregelung beschlossenen Maßnahmen zu berichten. Dies geschieht mit dieser Vorlage.

Die Aufhebung der Sperrzeitverlängerung in der Altstadt wurde im Kern damit begründet, dass die durchgeführte schalltechnische Untersuchung zwar stellenweise Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm festgestellt hat, jedoch im Ergebnis die Interessen der Gaststättenbesucher und Gaststättenbetreiber die der Anwohner überwiegen würden.

Die schalltechnische Untersuchung wurde als Ergebnis einer Klage von Anwohnern der Kettengasse im Jahre 2011 gegen die seinerzeit gültige Sperrzeitregelung, mit dem Ziel, die Sperrzeit weiter zu verlängern, eingeholt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte dies 2013 im Rahmen eines Vergleichs vorgeschlagen.

## **II. Normenkontrollantrag**

Im Dezember 2015 ist von drei Klägern ein Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht worden, mit dem Ziel, die Aufhebungsverordnung für unwirksam zu erklären, um damit die alte Sperrzeitregelung von 2009 wieder in Kraft zu setzen. Der Normenkontrollantrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass zum einen das schalltechnische Untersuchen fehlerhaft sei und zum anderen eine fehlerhafte Ermessensausübung durch die Stadt Heidelberg erfolgt sei.

Die Stadt Heidelberg hält den Normenkontrollantrag für unzulässig und hat beim Verwaltungsgerichtshof beantragt, ihn abzuweisen. Mit Blick auf die abschließende Beratung im Gemeinderat am 24.03.2016 zum Thema Sperrzeitregelung wurde zunächst auf eine weitere Begründung zur Ermessensentscheidung abgesehen. Diese soll dem Gericht einschließlich dieser Beratungsvorlage und dem Ergebnisprotokoll alsbald nach der Sitzung vorgelegt werden.

Erfahrungsgemäß ist mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs innerhalb von 10 bis 15 Monaten zu rechnen.

## **III. Brennpunktbereich und Anwohnerbetroffenheit**

Nach Auswertung der Lagebilder des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei sowie aller eingegangenen Beschwerden haben sich die auf dem als Anlage 2 beigefügten Plan in rot, gelb und grün eingetragenen Bereiche als besonders betroffen herauskristallisiert, wobei rot die stärkste, gelb die zweitstärkste und grün die drittstärkste Betroffenheit darstellt. Entsprechend wurde für den roten Bereich die Handlungspriorität 1, für den gelben Bereich die Handlungspriorität 2 und für den grünen Bereich die Handlungspriorität 3 vergeben.

Zur Feststellung wie viele Bürgerinnen und Bürgern von Lärmbelästigungen betroffen sein könnten, wurde die Wohnbevölkerung in den einzelnen Bereichen ermittelt. Demnach wohnen angrenzend an den roten Bereich 520 Personen, angrenzend an den gelben Bereich 272 Personen und angrenzend an den grünen Bereich 320 Personen. Dies sind insgesamt 1.112 Personen.

## **IV. Analyse der Lageberichte 2015**

### **1. Beschwerden über Gaststättenlärm in der Altstadt 2015**

Beim Bürgeramt gingen 2015 von insgesamt 25 verschiedenen Beschwerdeführern 75 Beschwerden über zu hohe Lärmbelastungen, verursacht durch Gaststätten oder deren Besucher, ein. Dazu gehören schriftliche Beschwerden, telefonische Beschwerden und Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Der Großteil der Beschwerden, nämlich 70 %, konzentriert sich auf das Wochenende. Hier wiederum liegt der Zeitraum zwischen 0 und 3 Uhr mit knapp 55 % der eingegangenen Beschwerden an der Spitze. Der Zeitraum zwischen 3 und 5 Uhr ist von gut 30 % der Beschwerden betroffen. Der räumliche Schwerpunkt der Beschwerden liegt im Bereich Marktplatz, Fischmarkt, Haspelgasse, Untere Straße, Kettengasse sowie Hauptstraße im Abschnitt zwischen Oberbadgasse und Dreikönigsstraße. Die genaue Auswertung ist Anlage 3 zu entnehmen.

## **2. Beschwerden über Lärmbelästigungen im öffentlichen Raum 2015**

Beim Bürgeramt gingen 2015 insgesamt 41 Beschwerden über Lärmbelästigungen im öffentlichen Raum mit dem von LindA entworfenen Formular ein. Davon betrafen 32 das Wochenende. Hier wiederum entfielen etwa zwei Drittel der Beschwerden auf die Zeit zwischen 00:00 und 03:00 Uhr und ein Drittel auf die Zeit zwischen 03:00 und 05:00 Uhr. Schwerpunkt der Beschwerden war das 3. Quartal. Die genaue Auswertung ist Anlage 3 zu entnehmen.

## **3. Urinieren**

Insgesamt wurden durch den Kommunalen Ordnungsdienst 118 Urinierer angezeigt. Die Mehrheit der Urinierer (87 Prozent) wurde an den Wochenenden zwischen 22:00 und 03:00 Uhr festgestellt. Zwei Drittel aller Urinierer wurden in den Frühjahrs- beziehungsweise Sommermonaten angezeigt (Eine Verteilung nach Straßenzügen enthält der Erfahrungsbericht des Kommunalen Ordnungsdienstes in Anlage 4).

## **4. Ordnungswidrigkeitenanzeigen**

Insgesamt gingen beim Bürgeramt 70 Ordnungswidrigkeitenanzeigen mittels des von LindA bereitgestellten Formulars ein. Davon betrafen 32 Lärm, ausgehend von Gaststätten und 38 Lärm im öffentlichen Raum. Diese Zahlen sind in den voran genannten Statistiken enthalten.

Alle eingehenden „Ordnungswidrigkeitenanzeigen“ wurden einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen. Grundsätzlich ist eine Weiterverfolgung von „Ordnungswidrigkeitenanzeigen“ nur dann möglich, wenn der Betreiber einer Gaststätte objektiv nachweisbar und zurechenbar eine Handlung begeht, die nach dem Gaststättengesetz tatsächlich auch als Ordnungswidrigkeit zu werten ist.

## **V. Bewertung der Entwicklung in 2015**

### **1. Gesamteinschätzungen der Verwaltung**

Die neue Sperrzeitregelung wird nur von 13 Betrieben in der Kernaltstadt voll ausgeschöpft. Nach den Beobachtungen des Kommunalen Ordnungsdienstes ist es von Montag bis Mittwoch in den Abendstunden in der Kernaltstadt, bis auf wenige Einzelfälle, relativ ruhig. An Donnerstagen ist das Aufkommen an Altstadtbesuchern in der Regel deutlich höher. Von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sind naturgemäß die Spitzentage.

An den Wochenenden hat der Kommunale Ordnungsdienst ab 2.00 Uhr häufig stark alkoholisierte Personen und Personengruppen angetroffen, die teilweise eine hohe Aggressivität an den Tag legten. Eine deutliche Lärmentwicklung im öffentlichen Raum durch lautstarkes Unterhalten, Rufen, Grölen oder Schreien Einzelner war festzustellen. Darüber hinaus gab es Probleme mit Vandalismus und durch eine starke Verunreinigung der Straßen, insbesondere durch zerschmetterte Flaschen und weggeworfene Imbissverpackungen.

Weiter muss festgestellt werden, dass Störungen in der Zeit zwischen 3:00 Uhr und 5:00 Uhr, welche vor der Sperrzeitverkürzung in der Regel nur im Bereich der Discobetriebe mit erlaubten längeren Öffnungszeiten stattfanden, sich nun auf sämtliche Straßenräume ausdehnen, wo Gaststättenbetriebe von der Sperrzeitverkürzung Gebrauch machen.

Die Anzahl der Beschwerden hat 2015 gegenüber 2014 zugenommen. In 2014 gingen insgesamt 33 Beschwerden gegen Gaststättenlärm und Lärm im öffentlichen Raum ein. In 2015 waren es 111. Davon 70 Ordnungswidrigkeitenanzeigen mittels eines Formulars, das von LindA bereitgestellt wurde.

Allerdings darf man nicht verkennen, dass eine Vergleichbarkeit der Zahlen aus den Jahren 2014 und 2015 nur bedingt möglich ist, weil die Sperrzeitverkürzung naturgemäß zu einer höheren Sensibilisierung bei den Anwohnern beigetragen haben dürfte. In diesem Zusammenhang ist auch auf die von der Initiative LindA ausgehende Aktion in Bezug auf das Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen. Für die Beschwerden aus 2014 liegen zudem keine differenzierten Informationen zu Wochentag und Uhrzeit vor.

Ein detaillierter Bericht des Kommunalen Ordnungsdienstes findet sich in Anlage 4.

## **2. Stellungnahme der Polizei**

Im Bereich der Ordnungsstörungen Lärm und Gaststättenlärm stellt die Polizeistatistik eine Steigerung um 35 Fälle (11,26 %) von 301 in 2014 auf 336 in 2015 fest. Allerdings lagen die Zahlen in 2013 mit 406 Fällen deutlich über denen in 2015.

Nach wie vor sei ein zeitlicher Schwerpunkt der Ordnungsstörungen das Wochenende. Weiter stellt die Polizei in 2015 eine Steigerung der Zahlen im Zeitraum zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr fest. Samstags von 11 Fällen in 2014 auf 14 in 2015 (+27,7 %) und sonntags von 8 Fällen in 2014 auf 21 in 2015 (+162,5 %).

Im Bereich der Straftaten weist die Polizeistatistik für die Altstadt eine Steigerung um 520 Fälle (22,42 %) von 2.319 in 2014 auf 2.839 in 2015 aus.

Betrachtet man die Straftaten, die häufig einen Bezug zum öffentlichen Raum haben, separat, dazu gehören Räuberische Erpressung, Körperverletzung, gefährliche/schwere Körperverletzung und Sachbeschädigung, ergibt sich folgendes Bild:

- Diese Straftaten haben sich um 142 Fälle (33,1 %) von 429 in 2014 auf 571 in 2015 erhöht.
- 413 (72,32 %) dieser 571 Straftaten in 2015 ereigneten sich von Freitag bis Sonntag.
- Von den 413 Straftaten (Freitag-Sonntag) entfielen 76 auf den Zeitraum 3:00-4:00 Uhr; 25 auf den Zeitraum 4:00-5:00 Uhr und 21 auf den Zeitraum 5:00- 6:00 Uhr.

Die Polizei stellt insgesamt fest, dass durch die veränderten Sperrzeiten die Polizeikräfte über einen längeren Zeitraum im Gebiet der Heidelberger Altstadt gebunden seien. Für die Bevölkerung würde die Verkürzung der Sperrzeit mehr Lärm und einen Anstieg der für sie besonders wahrnehmbaren Ordnungsstörungen bedeuten.

Für den Fall einer Verlängerung der Sperrzeit auf die Zeiten von 2014 erwartet die Polizei, dass in den frühen Morgenstunden zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr sowohl die Straftaten als auch die „Störungen der Bevölkerung“ zurückgehen. Der Bericht der Polizei ist als Anlage 5 beigefügt.

### **3. Stellungnahmen der Vereine und Initiativen**

Nach Auffassung von LindA und dem Verein Alt Heidelberg hat sich die Lärmbelastung durch die neue Sperrzeitregelung nicht verringert oder entzerrt, vielmehr habe sie sich bis in die frühen Morgenstunden hinein verlängert. Nur eine Verlängerung der Sperrzeiten könne die unerträglichen Belastungen für die Altstadtbewohner verbessern und den Vorschriften der TA Lärm Rechnung tragen. Die Originalstellungennahmen sind der Vorlage als Anlage 6 und 7 beigefügt. Die Bürger für Heidelberg haben keine Stellungnahme abgegeben.

### **4. Stellungnahmen der DEHOGA, der IHK**

Die DEHOGA Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass die Verkürzung nicht zu einer verstärkten gastronomiebedingten Lärmentwicklung in der Altstadt geführt hat, vielmehr habe sie zu einer Entzerrung der Gästeströme geführt. Die Stellungnahme ist der Vorlage als Anlage 8 beigefügt. Die IHK hat keine eigene Stellungnahme abgegeben. In Gesprächen, die das Bürgeramt im Dezember 2015 geführt hat, wurde jedoch eine ähnliche Auffassung vertreten.

## **VI. Maßnahmen und Handlungsoptionen**

### **1. Einzelmaßnahmen der Verwaltung auf der Grundlage des Gaststättenrechts**

Soweit rechtlich möglich und zulässig, wurden verschiedene Maßnahmen gegen Gaststättenbesitzer getroffen.

In begründeten Fällen wurden Betriebsartüberprüfungen mit entsprechenden Verwaltungsverfahren durchgeführt. Dabei wurde überprüft, inwieweit die Art und Weise der Betriebsgestaltung von der jeweiligen Gaststättenkonzession abgedeckt wird. Auf diese Weise soll zum Beispiel sichergestellt werden, dass ein genehmigter Gaststättenbetrieb nicht als Diskothek, mit der Folge von erhöhten Lärmemissionen, betrieben wird. Eine Änderung der Betriebsart liegt jedoch nur dann vor, wenn die Gaststätte nach ihrem Gesamtgepräge vom Grundtyp der Schank- und Speisewirtschaft in einer Weise abweicht, die unter dem Gesichtspunkt der Erlaubnisvoraussetzungen, insbesondere dem Immissionsschutz, von wesentlicher Bedeutung ist. Häufig gestaltet sich jedoch eine eindeutige Zuordnung einer Gaststätte zu einer Betriebsart schwierig, insbesondere bei den discoähnlichen Betrieben.

Wurden Tatsachen bekannt, die die Annahme einer Betriebsartänderung rechtfertigen, suchte die Gaststättenbehörde in einem ersten Schritt vorrangig das Gespräch mit den betroffenen Betreibern. Dieses niederschwellige Einschreiten führte in der Vergangenheit im Großteil der Fälle zur beabsichtigten Rückführung des Betriebes auf Basis der jeweiligen Gaststättenkonzession.

Beschwerden der Anwohnerschaft in Zusammenhang mit Gaststättenbetrieben richteten sich in der Hauptsache gegen Personenlärm im unmittelbaren Außenbereich. Hier ist das Bürgeramt u. a. mehrfach wegen unerlaubter Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes (im Sinne einer nicht genehmigten Außenbewirtschaftung) gegen Gaststättenbetriebe vorgegangen, wenn deren Gäste Getränke oder Essen direkt vor dem Betrieb verzehrt haben.

Die getroffenen Maßnahmen, bis hin zu Bußgeldverfahren, Untersagungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldern, haben eine deutliche Wirkung gezeigt. Gleiches gilt auch für die angestrebte Eindämmung von Geräuscentwicklungen ausgehend von Gästen im Außenbereich. Hier hat der vermehrte und zielgerichtete Einsatz von Türstehern in mehreren Gaststätten der Altstadt durchaus zu einer spürbaren Verbesserung der unmittelbaren Lärmsituation vor den jeweiligen Lokalitäten geführt.

Jedoch war hinsichtlich beider Sachverhalte eine partielle Verlagerung in den weiteren öffentlichen Verkehrsraum festzustellen. Grundsätzlich besteht im Zusammenhang mit lärmenden Gruppen, die sich in der Nähe von Gaststätten aufhalten, ohnehin die Problematik der Zurechenbarkeit der Störung zu einer bestimmten Gaststätte. Nach der herrschenden Rechtsmeinung muss ein Gastwirt nur Vorgänge beherrschen, die sich im Ausstrahlungsbereich (im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb) der Gaststätte abspielen, in dem die Personen noch als Lokalbesucher in Erscheinung treten. Sind Personen jedoch bereits im allgemeinen Straßenverkehr untergegangen, sind sie also - beispielweise - nicht mehr als Besucher der Gaststätte auszumachen, kann der verursachte Lärm nicht mehr dem Gastwirt zugerechnet werden. Die Grenzen der Zurechenbarkeit sind demnach fließend.

Die insbesondere in der Kernaltstadt vorherrschende ungewöhnliche Dichte von Gaststätten führt demnach häufig dazu, dass auftretende Störer keiner bestimmten Gaststätte zugeordnet werden können. Ein Vorgehen nur gegen einzelne Gaststättenbetriebe kann daher nur in einem eng begrenzten Umfang Anwendung finden.

Die vorskizzierte Problematik der erschwerten Zurechenbarkeit ergibt sich im Übrigen auch mit Blick auf die vermehrt auftretenden Müllansammlungen durch zurückgelassene Flaschen, Dosen, anderweitiges Verpackungsmaterial und Zigarettenskippen sowie auf Verschmutzungen durch Erbrochenes und das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum als häufige Folgeerscheinungen übermäßigen Alkoholkonsums.

Weiterer Hauptschwerpunkt von Beschwerden der Anwohnerschaft waren Ruhestörungen ausgehend von überlautem Musiklärm aus einzelnen Gaststätten. Bei objektiv nachweisbaren und zurechenbaren Verstößen gegen Auflagen der jeweiligen Gaststättenkonzession (z. B. wegen geöffneter Türen und Fenster während der Nachtzeit) ist die Gaststättenbehörde konsequent durch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren tätig geworden. In der Regel bedarf es hierzu jedoch nachprüfbarer Feststellungen über die Art und das Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen. Es muss also nachgewiesen werden, dass die jeweilig anzuwendenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm und damit die Zumutbarkeitsschwelle durch den Gaststättenbetrieb überschritten wurden. Der KOD führte aus diesem Grund bei massiven Lärmbeschwerden, zu denen er hinzugezogen wird, anlassbezogene Lärmpegelmessungen durch. Inwieweit diese jedoch verwertbar sind, hängt entscheidend davon ab, ob die betroffene Lokalität als alleinige Lärmquelle ausgemacht werden kann. So wurde das Ergebnis der Lärmpegelmessungen in den meisten Fällen durch die Geräuschkulisse des öffentlichen Raumes in nicht unerheblichem Maße beeinflusst, was wiederum den Nachweis der Ordnungswidrigkeit erschwert.

Insgesamt muss daher konstatiert werden, dass eine Sperrzeitverlängerung für einzelne Gaststätten aus den vorgenannten Gründen kaum in Betracht kommt.

## **2. 58-Punkte-Katalog**

Die meisten Themen aus dem 58-Punkte-Katalog (Anlage 9) wurden zwischenzeitlich erfolgreich bearbeitet. Es handelt sich dabei sowohl um präventive als auch um repressive Handlungsansätze. Nur wenige Punkte konnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

In 2016 möchte die Verwaltung einen Focus auf Betriebe mit To-Go-Produkten richten, weil hier neben Lärmbeeinträchtigungen auch erhebliche Verunreinigungen im Umfeld dieser Betriebe zu beklagen sind.

Nach dem Landesgaststättengesetz dürfen die Wirte Getränke zum alsbaldigen Verzehr an jedermann über die Straße abgeben (sog. Gassenschank). Die Verwaltung beabsichtigt in den Sommermonaten 2016 eine detaillierte Bestandsaufnahme insbesondere im Hinblick auf die Verunreinigung der Straßen und Plätze, auf deren Grundlage weitere Maßnahmen, entweder gegen einzelne Betriebe oder generell in Form einer Rechtsverordnung geprüft werden sollen. Dazu könnte beispielsweise auch eine Sperrzeitverlängerung für den Gassenschank bestimmter Betriebsarten gehören.

## **3. Personelle Verstärkung des Kommunalen Ordnungsdienstes**

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates wurde der Kommunale Ordnungsdienst im Jahre 2015 um vier Stellen von 8 auf 12 Personen verstärkt. Als Folge konnten die Präsenz im öffentlichen Raum erhöht, vermehrt Erkenntnisse für Lageberichte erhoben, verstärkt Ordnungsstörungen geahndet sowie verstärkt Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund vorliegender Initiativbewerbungen und kurzfristig durchgeführten Vorstellungsgesprächen konnten drei neue Mitarbeiter ab März beziehungsweise April eingestellt werden. Das neue Personal wurde durch erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Kommunalen Ordnungsdienst eingearbeitet.

Die personelle Verstärkung des Kommunalen Ordnungsdienstes kam somit in 2015 noch nicht vollständig zum Tragen, weshalb eine nachhaltige Auswirkung erst im Jahre 2016 zu erwarten ist. Zwischenzeitlich wurde der Kommunale Ordnungsdienst auf sechzehn Personen aufgestockt, die allerdings nicht nur die Altstadt bestreifen, sondern das gesamte Stadtgebiet.

## **4. Einsatz von Deeskalationsteams**

In Gesprächen mit den Wirten in der Altstadt wurde der vermehrte und zielgerichtete Einsatz von Türstehern erreicht. Dies hat zu einer spürbaren Verbesserung der unmittelbaren Lärmsituation vor Gaststätten geführt.

## **5. Optimierung des Fahrplans der Nachtbusse („Moonliner“)**

Der Gemeinderat hat am 24.07.2013 beschlossen, das bisherige bewährte Moonliner-Konzept grundsätzlich beizubehalten.

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtteile wird die Linie M 1 über die Rohrbacher Straße geführt. Zudem wird der Boxberg wie von der RNV vorgeschlagen erschlossen. Die Linie M 3 wird weiter in den Hasenleiser geführt und die Bahnstadt wird wie von der RNV vorgeschlagen mitbedient.

Die Linie M 3 (nur in Richtung Kirchheim) wird – wie von der RNV vorgeschlagen – statt über die Ringstraße über den Hauptbahnhof geführt.

Der zentrale Umsteigeknoten am Bismarckplatz bleibt erhalten und wird von der Minute :00 auf die Minute :38 verschoben. Damit wird die Einbindung der OEG nach Dossenheim gewährleistet.

Die RNV wird aufgefordert, den Moonliner-Verkehr deutlicher in die Aushangfahrpläne und das dynamische Fahrgastinformationssystem einzubinden.

Aktuell hat der Jugendgemeinderat einen Antrag gestellt, den bisherigen Stundentakt der Moonliner auf einen Halbstundentakt zu verdichten. Der Antrag wird derzeit von der Verwaltung geprüft. Das Ergebnis soll in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses im März 2016 vorgestellt werden.

## **6. Programm für Lärmschutz mit Lärmschutzfenster**

Grundsätzlich sind gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), konkret nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm), passive Schallschutzmaßnahmen, zu denen auch Schallschutzfenster zählen, nicht vorgesehen.

Bei Nachbarschaftsbeschwerden ausgehend von Lärm schreibt die TA Lärm Schallpegelmessungen im Abstand von 0,5 Metern vor dem geöffneten Fenster vor. Diese Vorgabe macht daher passive Schallschutzmaßnahmen unwirksam.

Selbstverständlich tragen jedoch geschlossene Schallschutzfenster zur Lärmreduzierung für die Bewohner bei. Hinweise für angemessene Maßnahmen des baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm gibt die VDI Richtlinie 2719 „Schallschutzdämmung von Fenstern“. Diese Richtlinie teilt Schallschutzfenster in 6 Klassen ein. Für die Auswahl der geeigneten Schallschutzklasse ist es notwendig, die Lärmbelastung vor Ort zu kennen.

Für die Planung geeigneter Fenster, ist es daher notwendig, einen Schallschutzgutachter zu beauftragen.

In einem weiteren Schritt wären die Höhe des Fördersatzes sowie die in Frage kommenden Förderbereiche festzulegen und die voraussichtlichen Gesamtkosten der Förderung abzuschätzen, damit eine entsprechende Mittelanmeldung für den Haushalt 2017/2018 erfolgen kann. Mit den beteiligten Ämtern soll das weitere Verfahren geklärt werden.

## VII. Fazit

Es besteht ein deutlicher Zielkonflikt zwischen den Interessen der Gastwirte und der Gaststättenbesucher einerseits und den Interessen der Anwohner andererseits. Die meisten Gastwirte und einige Gaststättenbesucher sind an einer möglichst langen Betriebszeit der Gaststätten interessiert, die Anwohner hingegen fordern mit Blick auf ihre berechnete Nachtruhe eine möglichst kurze Betriebszeit der Gaststätten in der Altstadt.

Die aktuellen Zahlen und Stellungnahmen deuten darauf hin, dass die seit dem 01.01.2015 auch in der Altstadt geltende landesweite Sperrzeitregelung zu keiner wahrnehmbaren Entzerrung des Personenaufkommens im öffentlichen Raum geführt hat.

Die Beobachtungen des Kommunalen Ordnungsdienstes weisen vielmehr darauf hin, dass durch die Sperrzeitverkürzung bis 05:00 Uhr nun auch verstärkt zwischen 3:00 Uhr und 5:00 Uhr alkoholisierte Ruhestörer und laut sich unterhaltende Gäste oder Passanten in den Altstadtstraßen anzutreffen sind und die Nachtruhe der Anwohner empfindlich stören. Dabei ist häufig ein hohes Aggressions- und Gewaltpotential festzustellen.

Eine Zuordnung dieser Personen zu bestimmten Gaststätten ist jedoch in den meisten Fällen nicht möglich. Daher kommen in der Regel auch keine Einzelmaßnahmen gegen bestimmte Gaststätten wegen Lärm oder Ruhestörungen durch Gäste, die sich im Umfeld der Gaststätten aufhalten, in Betracht.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 4		City als übergeordnetes Zentrum sichern
WO 6		Ziele: Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Es besteht ein deutlicher Zielkonflikt zwischen den Interessen der Gastwirte und denen der Anwohner. Die Gastwirte und einige Gaststättenbesucher sind an einer möglichst langen Betriebszeit der Gaststätten interessiert, die Anwohner hingegen fordern eine möglichst kurze Betriebszeit der Gaststätten in der Altstadt.

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

**Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	Anlage 11 der Drucksache DS0290/2014/BV
02	Definition Brennpunktbereich
03	Detailauswertungen der Lärmbeschwerden
04	Bericht des kommunalen Ordnungsdienstes
05	Stellungnahme der Polizei
06	Stellungnahme LindA
07	Stellungnahme Verein Alt Heidelberg
08	Stellungnahme DeHoGa
09	58-Punkte Handlungskonzept